



## G.

**Gabbia.** Dies Wort kömmt nur ein einziges mal und zwar in L. br. vor. Ich will die Stelle hierher setzen. Hwerfar skieth en brond ieftha thiutha fa ikelma askia thria fon tha helga altere. Efter skelmar umbe bonna, ieftha baria, ieftha gabbia, nautne motma bethe dua. Thet skel wita thi rediewa ther ur thene hana fueren heth, hweder umbe kemped se, fa gabbad, fa bonned, fa naut. In dem ost. fr. L. R. wird diese Stelle p. 275. angezogen; sie wird aber schlechtweg übersetzt, und hernach soll man deswegen bonnen, oder baren, oder gabben. Meines Erachtens heist gabbia für den angerichteten Schaden Sicherheit stellen. Gadium, Bürgschaft, Pfand und Geldstrafe, gadiare Bürgschaft stellen, Gadiarius ein Bürge, Gloss. med. lat. Ich würde also vorstehende Stelle so übersetzen: Wenn ein Brand oder Diebstahl geschieht; so soll man dreimal darüber vor dem heiligen Altar klagen, darnach soll man den Thäter mit Geruste anklagen (s. bonia) oder auf den Kampf klagen, (baria) oder für den Schaden Sicherheit stellen. (gabbia) Beides darf man nicht zugleich thun. Dies soll der Richter, der über den Beklagten (das ist über den Gerichtszwang, worin Beklagter wohnet) geschworen hat, bezeugen, ob darüber gekämpft, oder ob Beklagter Caution gestellet, oder ob er mit Geruste angeklaget sey.

gad gut. — god a. s. goth. u. s.

gade